



Protokollauszug vom

14.08.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Aufführung der Mehrwertsteuer in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung und im Tarifblatt Gebühren gemäss Verordnung und Ausführungsbestimmungen über die Siedlungsentwässerung

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.510-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung in der Stadt Winterthur werden gemäss Beilage 1 genehmigt.
2. Das Tarifblatt Gebühren gemäss Verordnung und Ausführungsbestimmungen über die Siedlungsentwässerung wird gemäss Beilage 2 genehmigt.
3. Die Anpassungen erfolgen per 1. Oktober 2024.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffern 1, 2 und 3 mit Rechtsmittelbelehrung am 23. August 2024 amtlich zu publizieren.
5. Dieser Beschluss wird zum Zeitpunkt der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 4 veröffentlicht.
6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Controlling und Finanzen; Stadtkanzlei (Auftrag gemäss Dispositivziffer 4); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung (AVSE) wurden im Jahre 2001 durch den Stadtrat in Kraft gesetzt, gestützt auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE), die das Stadtparlament im Jahre 2000 erlassen hat. Am 6. Dezember 2023 hat der Stadtrat eine Änderung des Tarifblatts Gebühren gemäss Verordnung und Ausführungsbestimmungen über die Siedlungsentwässerung aufgrund des neuen Mehrwertsteuersatzes von 8,1 % genehmigt (SR.23.900-1). Die Anpassung ist per 1. Januar 2024 erfolgt.

Das Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, hat die Anschlussgebühren samt Mehrwertsteuer erhoben. Der Bauherrschaft wurde die Anschlussgebühr in der sogenannten Kanalisationsbewilligung verfügt und der provisorische Betrag ohne Erwähnung der Mehrwertsteuer angekündigt. Der Betrag der Anschlussgebühr kann in der Kanalisationsbewilligung nur provisorisch verfügt und angekündigt werden, da zum Zeitpunkt der Ausstellung der Kanalisationsbewilligung der Gebäudeversicherungswert naturgemäss noch nicht bekannt ist. Der Gebäudeversicherungswert wird erst nach Fertigstellung des Gebäudes ermittelt. Der provisorische Betrag der Anschlussgebühr in der Kanalisationsbewilligung dient dazu, bei hohen Rechnungsbeträgen einen Akontobetrag in Rechnung zu stellen.

Im April 2024 hat sich eine Bauherrenvertretung gegen die Mehrwertsteuer gewehrt, die zusätzlich zur eigentlichen Anschlussgebühr verrechnet wurde. Das Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, hat daraufhin die Vorlage für die Kanalisationsbewilligung per 18. April 2024 angepasst, so dass in Zukunft die Kanalisationsbewilligung die Anschlussgebühren samt Mehrwertsteuer bei der Berechnung des Akontobetrags verfügt und ankündigt.

2. Anpassung Ausführungsbestimmungen und Tarifblatt

Grundsätzlich ist die Mehrwertsteuer auf allen Leistungen zu erheben, welche gegen Entgelt erbracht werden, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht. Die Steuer wird vom Entgelt berechnet. Bietet das Gemeinwesen Leistungen unternehmerischer Natur an, wird es steuerpflichtig. Dass die Mehrwertsteuer bei der Anschlussgebühr für die Siedlungsentwässerung zu erheben ist, ergibt sich aus Art. 14 Ziff. 15. Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Darin wird ausgeführt, dass die Tätigkeiten im Entsorgungsbereich unternehmerischer Natur sind.

Damit die Kanalisationsbewilligungen künftig im Hinblick auf die Verrechnung der Mehrwertsteuer transparenter erstellt werden können, ist es zweckmässig, die Ausführungsbestimmungen zur

Verordnung über die Siedlungsentwässerung (AVSE) und das Tarifblatt mit den Hinweisen auf die Mehrwertsteuer wie folgt zu ergänzen:

AVSE, Artikel 37, Absatz 1

Die Anschlussgebühr bei Neu- und Umbauten wird nach dem Basisversicherungswert (1939) der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie errechnet sich als Prozentsatz des Basisversicherungswertes, resp. der Differenz, multipliziert mit dem aktuellen Teuerungsfaktor der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sowie den jeweils gültigen gesetzlichen Abgabesätzen (Mehrwertsteuer etc.).

Tarifblatt, Artikel 3

Gebäudeversicherungswert (1939) x aktueller Teuerungsfaktor x 0,45 % x (1 + Mehrwertsteuersatz).

Bei den Ausführungsbestimmungen wird die Abkürzung AVSE eingeführt.

Die Anpassungen der Ausführungsbestimmungen und des Tarifblatts werden per 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.

3. Amtliche Publikation

Die hier festgesetzten Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung und im Tarifblatt Gebühren gemäss Verordnung und Ausführungsbestimmungen über die Siedlungsentwässerung werden durch die Stadtkanzlei am 23. August 2024 amtlich publiziert.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Es handelt sich um eine untergeordnete Anpassung.

5. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung werden veröffentlicht, wenn die Ausführungsbestimmungen und das Tarifblatt amtlich publiziert werden.

Beilagen:

1. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung (7.7-3.1 Änderungen)
- 1.1 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung (7.7-3.1 Vergleich)
2. Tarifblatt Gebühren (7.7-3.2 Änderungen)
- 2.1 Tarifblatt Gebühren (7.7-3.2 Vergleich)